



Spiel- und Wertungsordnung

(auf der Grundlage der Spielordnung des DBV; gültig ab den 07. Juni 1997)
(auf der Grundlage der Wertungsordnung des DBV; gültig ab den 01. Januar 1994)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Spielordnung.....	1
Abschnitt 2	Wertungsordnung.....	7
Abschnitt 3	Marschbeispiel.....	13

§ 1 Voraussetzung zur Teilnahme

An Landesmeisterschaften können in den Wertungsklassen nur Musikformationen teilnehmen, die Mitglied im Sinne § 5 Nr. 1 der Satzung im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. sind. Vereine, die kein Mitglied im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. sind, können auf Antrag in der Gästeklasse starten. Sie erhalten eine Urkunde.

Alle Mitgliedsvereine im Sinne § 5 Nr. 1 der Satzung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. haben die Pflicht, ihre Teilnahme an den Landesmeisterschaften langfristig zu ermöglichen. Über Anträge zur Nichtteilnahme entscheidet der Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. nach eingehender Prüfung. Mitgliedsvereine, deren Nichtteilnahme genehmigt wurde, haben die Pflicht, zu den Landesmeisterschaften eine Beobachtungsdelegation zu entsenden.

Das Entrichten der Mitgliedsbeiträge gemäß Abschnitt 3 § 7 der Geschäftsordnung für die vergangenen und das Meisterschaftsjahr an den Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. sind Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

§ 2 Anmeldung

Der Geschäftsführer verschickt bis zum 31. Dezember des Veranstaltungsvorjahres die Einladung des Ausrichters und den verbindlichen Teilnehmermeldebogen an die Mitgliedsvereine (§ 5 Nr. 1 Satzung). Diese senden die Unterlagen bis zum 31.01. des Jahres, an dem die Landesmeisterschaft stattfindet, an den Geschäftsführer zurück.

§ 3 Startgeld zu den Landesmeisterschaften

Alle Mitglieder im Sinne § 5 Nr. 1 Satzung und die gemeldeten Gäste entrichten ihr Startgeld gemäß Abschnitt 3 § 6 der Geschäftsordnung zur Durchführung der Landesmeisterschaften bis zum 31. Januar des Veranstaltungsjahres an die Geschäftsstelle des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Die Höhe des Beitrages wird durch Abschnitt 3 § 6 der Geschäftsordnung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. geregelt und kann auf der Landesdelegiertentagung geändert werden.

§ 4 Klasseneinteilung

Die Teilnehmer an den Landesmeisterschaften werden in Klassen eingeteilt.

a) Spielmannszug

- mehrstimmiger Flötensatz ohne Klappen
- Schlagwerk nach freier Wahl jedoch **ohne** melodischem Schlagwerk

b) Spielmannszug erweitert

- mehrstimmiger Flötensatz mit und ohne Klappen
- Schlagwerk nach freier Wahl

c) Naturtonklasse

- Naturtoninstrumente ohne Ventile in allen Stimmungen
- Schlagwerk nach freier Wahl

d) Klasse für Blechbläser mit Ventilen

- Blechbesetzung mit Ventilen in allen Stimmungen

- zusätzlich erlaubt Naturtoninstrumente
 - Schlagwerk nach freier Wahl
- e) Orchester/ Big Band
- Orchester mit Instrumentarium aus der großen Harmoniebesetzung
- f) Schalmeien
- Schalmeien in verschiedenen Ausführungen
 - Schlagwerk nach freier Wahl
- g) Freie Klasse
- | | |
|----------------|---|
| Freie Klasse A | Instrumentierung, die nicht den vorgenannten Klassen zugeordnet werden kann |
| Freie Klasse C | Dudelsack |
- h) Gästeklasse
- alle Musikvereine, die nicht Mitglied im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. sind

§ 5 Darbietungen/Kategorien

- Wertungsspiel (gem. Klasseneinteilung a - h)
- Tattoo/ Show
- Marsch
- Majoretten und Twirling

§ 6 Wertungsspiel

Zur Ermittlung des Wertungsergebnisses ist ein Konzertspiel erforderlich. In der Präsentation der Musikformationen, die 20 Minuten nicht überschreiten sollte, sind enthalten:

- Aufbau bzw. Aufmarsch
- Einspielen
- Einstimmen
- Wertungsspiel
- Abbau bzw. Abmarsch

Es wird nur der musikalische Vortrag gewertet. Die Titelliste für das Wertungsspiel ist vor Beginn der Landesmeisterschaften dem Wertungsgerichtbeauftragten des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zu übergeben. Eine Partitur oder Direktionsstimme kann vor Spielbeginn eingereicht werden.

Das Wertungsspiel findet ausschließlich in einem musikalisch und akustisch vertretbaren Umfeld statt (nicht im Freien und möglichst auf einer Bühne). Jedem Musikverein bleibt es selbst überlassen, ob er im Sitzen oder im Stehen musiziert.

Festlegungen zum Ablauf des Wertungsspiels (Pflichttitel, Blattspiel, Musikkategorie u.a.) können in der Landesdelegiertentagung der Vorjahres vereinbart werden. Sie werden als Anlage zur Spielordnung beigelegt.

Gesangstitel, Majoretten- und Tanzgruppendarbietungen sind nicht erlaubt.

§ 7 **Tattoo/Show**

Die Teilnahme erfolgt ohne Berücksichtigung von Klasseneinteilungen. Jede Musikgruppe kann nach eigener freier Wahl in beliebiger Zusammensetzung starten. Die Dauer des/der Tattoo/Show soll max. 15 Minuten betragen und nicht überschritten werden.

Tattoo/Show: Ist ein traditionell aufgebautes Programm, bei dem das Hauptgewicht auf die Choreographie als Regie einer festgehaltenen Ordnung von Schritten, Figuren und Ausdruck sowie Formationen elementarer Exaktheit und verschiedene Marscharten gelegt wird. Der Stil sollte von einer bestimmten Exaktheit geprägt sein, wobei überraschende Momente, Tanz - und Tempowechsel jedoch vorkommen dürfen. Die Kadenz (Schritt – Tempo) ist frei.

Das/Die Tattoo/Show findet in einem markierten Bereich statt (Sportplatz/Stadion). Die Wertung beginnt nach Verständigung zwischen Bandmaster und der Jury.

§ 8 **Marsch**

Der Parcours für die Kategorie Marsch muss zwei Linksschwenkungen, eine Rechtsschwenkung, eine Kurve (Radius 10 Meter) und eine 16 Schritte umfassende Abreißzone enthalten. Streckenlänge mindestens 250 Meter.

Der Marsch soll mit guter Haltung ausgeführt werden und zudem natürlich und von einheitlichem taktfestem Gang sein. Die Kadenz (Schritt – Tempo) soll während des ganzen Marsches gehalten werden. Die Haltung und der Gang sollen sicher und ungezwungen und in keiner Weise schlaff, verlegen oder schlendernd sein. Der einzelne Teilnehmer soll durch Freude, Festigkeit und Präzision bei der Ausführung überzeugen.

Es darf kein Anlocken erfolgen. Während des Marsches werden mindestens zwei Märsche gespielt. In der 16 Schritt umfassenden Abreißzone wird ohne Taktschlag marschiert, nach 16 Schritten ist ein neuer Marsch anzureißen.

Nachdem der Stabführer/ Dirigent am Ende des Parcours die Musik innerhalb der Zweimetergrenze abgeschlagen hat, marschiert die Musikgruppe weiter (d. h., es darf nicht angehalten werden). Dies geht ohne Musik vor sich, wobei jedoch ein Trommelschläger den Takt durch Schläge auf den Trommelrand angeben darf.

§ 9 **Majoretten und Twirling**

- **Kategorie A = Dance**
Es ist wichtig, die Stabarbeit mit Tanz zu kombinieren. Erforderlich ist, dass verschiedene Tanzarten bzw. –schritte und Bewegungen mit variationsreicher Stabtechnik harmonisieren und die Musik dabei gut umgesetzt wird.
- **Kategorie B = Zubehöre**
Auch hier gelten die Ausführungen der Kategorie A, jedoch muss mit weiteren Accessoires, z.B. Stuhl, Hut, Band usw. gearbeitet werden.
Die Zubehöre können frei gewählt werden. Es sind mindestens zwei und maximal vier Teile erlaubt, wobei der Stab mitgezählt wird.

- Kategorie C = Marsch
Hier liegt das Augenmerk auf verschiedene Marscharten und Formationen. Die Stabarbeit rückt etwas in den Hintergrund, es sind nur bestimmte Techniken erlaubt. Wechseln und Werfen des Stabes sind verboten.

Dauer der Darbietungen

Gruppe Juvenile (Durchschnittsalter weniger als 11 Jahre) =	3,0 – 5,0 Minuten
Gruppe Junior (Durchschnittsalter 11 – 14 Jahre) =	4,0 – 6,0 Minuten
Gruppe Senior (Durchschnittsalter über 14 Jahre) =	5,0 – 7,0 Minuten
Solo/ Duo Junior (weniger als 13 Jahre) =	1,5 – 2,0 Minuten
Solo/ Duo Senior (ab 13 Jahre) =	2,0 – 2,5 Minuten

§ 10 Startreihenfolge

Die Auslosung der Startreihenfolge zu den Landesmeisterschaften wird jeweils dem Veranstaltungsplan des Ausrichters angepasst, erfolgt aber im Regelfall mindestens eine Stunde vor Beginn des Wertungsspiels.

§ 11 Wertungsgericht

Angelegenheiten, die das Wertungsgericht betreffen, sind in der Wertungsordnung festgelegt.

§ 12 Spielbereitschaft

Jeder Musikverein muss 30 Minuten vor seinem Wertungsspiel spielbereit sein. Erscheint ein Musikverein nach zweimaligen Aufruf durch eigenes Verschulden nicht zum Wertungsspiel, wird er von diesem ausgeschlossen.

§ 13 Beginn und Ende des Wertungsspiel

Beginn und Ende sind im § 10 der Wertungsordnung geregelt.

§ 14 Siegerehrung und Preisverleihung

Der punktniedrigste Musikverein der jeweiligen Klasse wird Landesmeister. Voraussetzung für den Titel des Landesmeisters ist eine Einstufung im Bereich "GOLD" (siehe § 12 Wertungsordnung).

In jeder Klasse werden Pokale und Urkunden für den Landesmeister verliehen. Die weiteren Teilnehmer sind platziert im Sinne der Wertungsordnung.

Alle teilnehmenden Vereine erhalten eine Urkunde, auf der das Punktergebnis, die jeweilige Klasse und die entsprechende Einstufung vermerkt sind.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt öffentlich unmittelbar nach Auswertung aller Informationen durch das Wertungsgericht.

§ 15 Voraussetzungen zur Wertungsteilnahme

Die am Wertungsspiel teilnehmenden Vereine dürfen nur mit eigenen Kräften auftreten. Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft ist anhand der Versicherungsliste zu führen. Bei Änderungen der Mitgliederstärke ist die geänderte Versicherungsliste spätestens vier Wochen vor der Landesmeisterschaft dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zu übersenden.

Der Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist befugt, sich die Vereinszugehörigkeit durch den Vorsitzenden bestätigen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Scheinmitgliedschaften bestehen.

Bei plötzlicher Erkrankung, Wegzug, Todesfall oder Einberufung zum Wehrdienst ist Aushilfe gestattet. Die Zahl der Aushilfen und eine glaubhafte Begründung (ärztlich oder amtlich bestätigt) sind dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vor Beginn des Wertungsspiels mitzuteilen.

§ 16 Elektronische Aufzeichnungen

Elektronische Aufzeichnungen jeglicher Art, die kommerziellen Zwecken dienen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 17 Finanzierung der Landesmeisterschaften

Die Finanzierung der Landesmeisterschaften erfolgt durch den Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. und dem ausrichtenden Musikverein.

Der Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. übernimmt die Kosten für:

- die Wertungsunterlagen
- Urkunden, und Pokale
- Honorare und Fahrtkosten der Wertungsrichter
- Auslagen des Vorstandes des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Alle anderen Kosten und Auslagen übernimmt der Ausrichter.

§ 18 Gültigkeit

Diese Spielordnung wurde auf der 14. Landesdelegiertentagung am 09. März 2003 in Freyburg/Unstrut beschlossen und tritt somit in Kraft.

Abschnitt 2 Wertungsordnung

§ 1 Vorsitz des Wertungsgerichts

Den Vorsitz des Wertungsgerichts übernimmt das vom Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ernannte Vorstandsmitglied. Es wird in der Landesdelegiertentagung im Jahr der Landesmeisterschaften ernannt. Auf dieser Sitzung wird auch ein Ersatzmitglied ernannt.

Dieses Vorstandsmitglied organisiert und überwacht den Wertungsablauf während der Meisterschaften. Es übt keinen Einfluss auf die Wertung aus.

§ 2 Eignung zum Wertungsrichter

Als Wertungsrichter werden neutrale Personen zugelassen, die ein abgeschlossenes Musik-Hochschulstudium oder eine andere vergleichbare Berufsmusikerausbildung nachweisen können.

Als Hochschulabschlüsse werden anerkannt:

- a) Dozenten an Universitäten für Musik
- b) Lehrer an Musikschulen
- c) selbstständige Musiklehrer mit einem Abschluss für ein im Wertungsspiel verwendetes Instrument bzw. einem Abschluss in Ensemble Leitung

Als Fachhochschulabschlüsse werden anerkannt:

- a) Kapellmeister- oder Orchesterreifepfung
- b) Künstlerische Reifepfung für ein im Wertungsspiel verwendetes Instrument
- c) Staatlich anerkannter Musiklehrer an Musikhochschulen oder Konservatorien
- d) Musiker mit Fachprüfung für folgendes Erstinstrument: Schlagwerk/ Schlagzeug, alle Blechblasinstrumente, Flöte, Klarinette, Saxophon

§ 3 Bestellung von Wertungsrichtern zu Landesmeisterschaften

Der Geschäftsführer beruft die Wertungsrichter selbstständig und überwacht die Eignung und Qualifikation. Die Mitgliedsvereine melden im Bedarfsfall unterstützend geeignete Wertungsrichter.

Der Geschäftsführer ist aus Kostengründen gehalten, bei seiner Auswahl auf Ortsnähe zu achten. Rechtzeitig vor jeder Landesmeisterschaft weist der Vorsitzende des Wertungsgerichts die bestellten Wertungsrichter in das Wertungssystem ein.

§ 4 Honorar der Wertungsrichter

Die Kosten der Wertungsrichter trägt der Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. Die Höhe der Honorare wird zwischen dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und den Wertungsrichtern vereinbart.

§ 5 Zusammensetzung des Wertungsgerichts

Jeder Starter zu den Landesmeisterschaften wird von mindestens drei Wertungsrichtern beurteilt. Das Wertungsgericht sollte so konzipiert sein, dass für die jeweilige Instrumentengruppe - Holz, Blech, Schlagwerk - je ein Fachmann im Gremium sitzt.

Die Unterhaltung mit den Wertungsrichtern ist nur dem Vorsitzenden des Wertungsgerichts gestattet.

§ 6 Wertungsarten (musikalisch)

Es sind zu bewerten:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------------------------|
| 1. Rhythmik | 1.1 | Bläser |
| | 1.2 | Schlagwerk |
| 2. Dynamik | 2.1 | Bläser |
| | 2.2 | Schlagwerk |
| 3. Technische Schulung | 3.1 | Bläser |
| | 3.2 | Schlagwerk |
| 4. Tonalität | 4.1 | Intonation |
| | 4.2 | Tonkultur |
| 5. Ausgewogenheit der Registerstimmen | | |
| 6. Artikulation/Phrasierung | | |
| 7. Musikalischer Gesamteindruck | 7.1 | Bewältigung des Stückes |
| | 7.2 | musikalische Ausführung |

§ 7 Wertungsarten (Tattoo/Show)

Es sind zu bewerten:

- | | | |
|---|-----|------------|
| 1. Präzision für die Austragung
(Takt, Schritt, Stil, Haltung, Richtung) | 1.1 | Bläser |
| | 1.2 | Schlagwerk |
| 2. Zusammenspiel zwischen Musik
Tattoo (Sicherheit) | 2.1 | Bläser |
| | 2.2 | Schlagwerk |
| 3. Gesamteindruck u. musik. Vorführung | 3.1 | Bläser |
| | 3.2 | Schlagwerk |
| 4. Choreographie der Tattoo/Show | 4.1 | Bläser |
| | 4.2 | Schlagwerk |
| 5. Schwierigkeitsgrad Tattoo/Show | 5.1 | Bläser |
| | 5.2 | Schlagwerk |

§ 8 Wertungsarten (Marsch)

Es sind für das Marschieren zu bewerten:

1. Stil, Haltung	1.1	Bläser
	1.2	Schlagwerk
2. Seiten-, Vorwärtsrichtung	2.1	Bläser
	2.2	Schlagwerk
3. Festigkeit und Präzision	3.1	Bläser
	3.2	Schlagwerk
4. Gleichmäßige Instrumentenführung	4.1	Bläser
	4.2	Schlagwerk
5. Gesamteindruck	5.1	Corps
	5.2	Stabführer/ Dirigent

Es sind für die musikalischen Darbietungen beim Marschieren zu bewerten:

1. Rhythmik	1.1	Bläser
	1.2	Schlagwerk
2. Dynamik	2.1	Bläser
	2.2	Schlagwerk
3. Technische Schulung	3.1	Bläser
	3.2	Schlagwerk
4. Tonalität	4.1	Intonation
	4.2	Tonkultur
5. Ausgewogenheit der Registerstimmen		
6. Artikulation/Phrasierung		
7. Musikalischer Gesamteindruck	7.1	Bewältigung des Stückes
	7.2	musikalische Ausführung

§ 9 Wertungsarten (Majoretten & Twirling)

Es sind in der Kategorie A und B gemäß Spielordnung § 9 zu bewerten:

1. Präzision für die Austragung (Takt, Schritt, Stil, Haltung, Richtung, Accessoiresführung)	1.1	Tanz
	1.2	Umgang mit Accessoire
2. Zusammenspiel zwischen Musik und Tanz (Sicherheit)	1.1	Tanz
	1.2	Umgang mit Accessoire
3. Choreographie und Schwierigkeit	1.1	Tanz
	1.2	Umgang mit Accessoire
4. Gesamteindruck	1.1	Tanz
	1.2	Umgang mit Accessoire

Es sind in der Kategorie C gemäß Spielordnung § 9 zu bewerten:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Präzision für die Austragung (Takt, Schritt, Stil, Haltung, Richtung, Accessoiresführung) | 1.1 Tanz |
| | 1.2 Umgang mit Accessoire |
| 2. Zusammenspiel zwischen Musik und Tanz (Sicherheit) | 1.1 Tanz |
| | 1.2 Umgang mit Accessoire |
| 3. Festigkeit und Präzision | 1.1 Tanz |
| | 1.2 Umgang mit Accessoire |
| 4. Choreographie und Schwierigkeit | 1.1 Tanz |
| | 1.2 Umgang mit Accessoire |
| 5. Gesamteindruck | 1.1 Tanz |
| | 1.2 Umgang mit Accessoire |

6. MUSIKALISCHE LEITUNG

§ 10 Beginn und Ende der Wertung

Die Wertung beginnt und endet nach Verständigung zwischen dem Dirigenten bzw. musikalischen Leiter und dem Wertungsgericht. Das Wertungsspiel muss mindestens fünf Minuten dauern.

Wertungsspiel: Der Auftritt sollte zwanzig Minuten nicht überschreiten.
Tattoo/Show: Der Auftritt sollte fünfzehn Minuten nicht überschreiten.
Marsch: Die Auftrittszeit ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Parcours.
Majoretten & Twirling: siehe § 9 der Spielordnung

Auf- und Abbau, Einspielen und Einstimmen finden außerhalb der Wertung statt.

§ 11 Punktwertung und Errechnen der Punkte

Für jedes Wertungskriterium können zwischen 0,5 und 6,0 Punkte in Schritten zu 0,5 pro Wertungsrichter vergeben werden. Alle Punktzahlen der Wertungsrichter werden addiert und anschließend durch die Anzahl der bewerteten Kriterien und die Anzahl der Wertungsrichter dividiert. Die so ermittelte Durchschnittspunktzahl ist das Wertungsergebnis.

§ 12 Wertungsnoten, Einstufungen und Ränge

Note	Einstufung/ Rang
0,50 – 1,50	GOLD
1,51 – 2,50	SILBER
2,61 – 3,50	BRONZE
4,61 – 5,50	TEILNEHMER bzw. PLAZIERUNG
5,61 – 6,00	TEILNEHMER bzw. PLAZIERUNG

Die Sieger der einzelnen Klassen (punktniedrigste Musikverein) erhalten, sofern sie die Einstufung/Rang "GOLD" erreichen, den Titel "Landesmeister".

§ 13 Wertungskritikgespräch

In einem ausführlichen Gespräch zweier Vertreter des Musikvereins mit dem Wertungsrichtern wird im Anschluss an das Wertungsspiel über positive und negative Aspekte informiert.

Der Verein darf bei der Auswertung Tonaufnahmen machen. Jeder Musikverein erhält nach schriftlicher Anfrage beim Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. alle Protokolle der in seiner Klasse gestarteten Teilnehmer.

§ 14 Auswertung der Wertungszettel

Nach Beendigung des Durchgangs werden die Wertungszettel vom Vorsitzenden des Wertungsgerichts (§ 1 Wertungsordnung) eingesammelt und auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Das Rechenzentrum trennt die Wertungszettel nach Originalen und Durchschriften. Die Originale dienen zur Ermittlung der Wertungen und der Ränge. Sie werden nach dem Ende der Veranstaltung dem Geschäftsführer übergeben und dort archiviert. Die Durchschriften der Wertungszettel werden zur Siegerehrung an die Musikzüge übergeben.

§ 15 Zutritt zum Rechenzentrum

Befugte zum Betreten des Rechenzentrums werden vom Geschäftsführer festgelegt und erhalten eine sichtbare Legitimation.

§ 16 Änderung von Einträgen in den Wertungszetteln

Änderung von Einträgen in den Wertungszetteln sind möglichst zu vermeiden. Sind sie trotzdem erforderlich, dürfen diese nur vom zuständigen Wertungsrichter ("Verursacher") vorgenommen werden.

Die zu ändernde Eintragung ist so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleibt. Die Berichtigung ist neben das Gestrichene zu schreiben. Die Änderung ist zusätzlich daneben mit dem Namenszug des Wertungsrichters zu versehen.

§ 17 Unanfechtbarkeit der Wertung

Die Wertungen der Wertungsrichter dürfen von keiner Person und keinem Gremium geändert oder ergänzt werden. Die Wertungen sind unanfechtbar.

§ 18 Auswertung

Die Auswertung im Rechenzentrum obliegt ausschließlich den vom Geschäftsführer eingesetzten Personen.

§ 19 Gültigkeit

Diese Spielordnung wurde auf der 14. Landesdelegiertentagung am 09. März 2003 in Freyburg/Unstrut beschlossen und tritt somit in Kraft.

Abschnitt 3 Marschbeispiel

Marsch - Parcours (Beispiel)

